



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Einschreiben

Herr Regierungsrat Dr. Andrea Bettiga
Vorsteher Departement Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 17. März 2021

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 18. September 2020 das Gefängnis Glarus im Rahmen eines Nachfolgebesuches. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Umsetzung ihrer Empfehlung aus dem ersten Besuch von 2013.²

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit sechs inhaftierten Personen, mit der Leitung sowie mit dem Justizvollzugspersonal. Zur Zeit des Besuches waren acht von 13 Einzelzellen belegt, eine davon durch eine Frau. Drei Personen befanden sich in Untersuchungshaft, vier weitere im Strafvollzug und eine im Massnahmenvollzug. Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich keine minderjährige Person und keine Person in ausländerrechtlicher Administrativhaft im Gefängnis Glarus.

Die Kommission erlebte einen offenen und freundlichen Empfang. Alle Mitarbeitenden standen der Delegation jederzeit zur Verfügung und die Delegation erhielt Zugang zu den gewünschten Unterlagen.³ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Kommission der Leitung des Gefängnisses und des Amtes für Justizvollzug ihre ersten Erkenntnisse mit.

¹ Bestehend aus Esther Omlin (Kommissionsmitglied und Delegationsleiterin), Hanspeter Kiener (Kommissionsmitglied), und Alexandra Kossin (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013, (danach Bericht Gefängnis Glarus).

³ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 16 20
info@nkvf.admin.ch
www.nkvf.admin.ch

Die Erkenntnisse des Berichtes wurden dem Departementsvorsteher für Justiz, dem Amtsleiter für Justizvollzug und der Gefängnisleitung im Rahmen des Feedbackgespräches vom 27. Januar 2021 mündlich präsentiert.

Die Kommission stellte fest, dass ihre Empfehlungen vom ersten Besuch in Bezug auf das Haftregime und die Kontakte zur Aussenwelt mehrheitlich nicht umgesetzt worden sind, da die veraltete Infrastruktur und die engen Platzverhältnisse⁴ nach wie vor eine Herausforderung darstellen. Die Kommission nimmt die Bemühungen des Kantons Glarus um eine gemeinsame Haftanstalt mit den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) zur Kenntnis.⁵ Gleichwohl ersucht sie die Behörde, sowohl die nötigen Massnahmen zu ergreifen als auch die Empfehlungen der Kommission zügig umzusetzen.

Nach Angaben der Leitung wurden seit dem Erstbesuch der Kommission verschiedene Massnahmen getroffen bzw. in die Wege geleitet, unter anderem:

- Seit Januar 2020 ist die Gefängnisleitung mit einer Vollzeitstelle besetzt worden;
- Die Wände im Hausinneren wurden von den inhaftierten Personen neu gestrichen;
- Im Spazierhof wurden neu allwettertaugliche Fitnessgeräte aufgestellt;
- Die neue Arrestzelle wurde mit einer Videoanlage ausgerüstet, die ihren Betrieb mittels Lämpchen anzeigt;
- Eine neue Hausordnung wird erarbeitet.

Die Kommission begrüsst diese getroffenen Massnahmen. Nachfolgend werden die aus Sicht der Kommission wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen aufgeführt und zusammengefasst:

a. Körperliche Durchsuchungen

1. Inhaftierte Personen werden von einem Mitarbeitenden der Einrichtung oder der Kantonspolizei des gleichen Geschlechts durchsucht. Gemäss den Aussagen des Vollzugs-personals werden die körperlichen Durchsuchungen in zwei Phasen durchgeführt. Hingegen erhielt die Kommission von mindestens einer inhaftierten Person die Rückmeldung, dass sie sich im Rahmen der körperlichen Durchsuchung vollständig entkleiden musste. **Die Kommission empfiehlt, die Durchführung der körperlichen Durchsuchungen in zwei Phasen konsequent umzusetzen.⁶ Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Vorgehensweise bei einer körperlichen Durchsuchung in der Gefängnisverordnung festgehalten ist.⁷ Sie empfiehlt jedoch, die zweiphasige Durchsuchung zusätzlich im Rahmen der neu erarbeiteten Hausordnung aufzunehmen.**

b. Infrastruktur

2. Anlässlich des Rundganges stellte die Delegation korrekte Belüftungsverhältnisse in den Zellen und in den Gängen fest. Zudem erhielt die Delegation keine negative Rückmeldung betreffend Zellenluft von den inhaftierten Personen. Gemäss Angaben der Leitung

⁴ Siehe Ziff. 12, Bericht Gefängnis Glarus.

⁵ Während des Antrittsgesprächs wurde die Delegation vom Leiter des Amtes für Justizvollzug informiert, dass die mehrjährigen Bemühungen des Kantons Glarus um eine gemeinsame Haftanstalt mit den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) gescheitert sind. Aktuell sei eine Machbarkeitsstudie zu einem Neubau in Glarus in Auftrag gegeben worden.

⁶ Siehe Ziff. 11, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

⁷ Siehe Art. 5 Abs.1, Gefängnisverordnung vom 14. Mai 1996.

werden Ventilatoren eingesetzt, um allfälligen Rauch in den Gängen abzusaugen. Die Kommission begrüsst die Umsetzung ihrer entsprechenden Empfehlung.⁸

3. Der Spazierhof bietet nach wie vor keinen Witterungsschutz.⁹ Gemäss Angaben der Leitung werden Regenschirme und Regenschutz zur Verfügung gestellt. **Die Kommission empfiehlt, für den Spazierhof den Einsatz eines Witterungsschutzes zu prüfen.**¹⁰
4. Die Delegation stellte mit Zufriedenheit fest, dass die Aktivierung der Kamera in der neuen Arrestzelle angezeigt wird (durch ein rotes Lämpchen).¹¹ Die Videokamera erfasst jedoch den gesamten Raum, einschliesslich des Toilettenbereichs. Zudem stufte die Delegation die Lichtverhältnisse in der Arrestzelle als schlecht bzw. als ungenügend mit Tageslicht versorgt ein. Gemäss einer internen Anweisung wird den Arretierten nur die Bibel abgegeben.¹² Nach Angaben der Leitung werden in der Praxis weitere Lektüre angeboten. **Die Kommission empfiehlt, Massnahmen zur Gewährleistung der Intimsphäre und zur Verbesserung der Lichtverhältnisse zu treffen. Zudem empfiehlt sie, die gehandhabte Praxis bezüglich der Lektüreauswahl im Arrest in der entsprechenden Anweisung zu überprüfen.**
5. Jeder Stock im Gebäude verfügt über einen Duschraum¹³. Duschen ist für inhaftierte Männer dreimal pro Woche möglich. Gemäss Angaben der Leitung werden Frauen und Minderjährigen zusätzliche Duschmöglichkeiten angeboten (siehe Ziff. 10 und 12). **Die Kommission empfiehlt, eine tägliche Duschmöglichkeit für inhaftierte Frauen und Jugendliche in der Hausordnung festzuhalten.**

c. Haftregime

6. Die hohe Fluktuationsrate mit verschiedenen Haftformen und die Grösse der Einrichtung erlauben keine konsequente Anwendung des Trennungsgebots unter männlichen Inhaftierten.

i. Untersuchungshaft

7. Mit Ausnahme des täglich einstündigen Spaziergangs verbringen die inhaftierten Personen in Untersuchungshaft in der Regel 23 Stunden in ihren Zellen und verfügen über keine Beschäftigungs- oder Freizeitmöglichkeiten. **Die Kommission ist der Ansicht, dass Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden unangemessen sind.**¹⁴ **Sie empfiehlt dringend, Massnahmen zur Reduktion der Zelleneinschlusszeiten zu treffen.** Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass je nach Belegung und je nach Möglichkeit das Haftregime freier gestaltet wird.

⁸ Siehe Ziff. 13, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

⁹ Siehe Ziff. 16, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

¹⁰ CPT/Inf(2015)44, Anhang; CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 48; CPT, Bericht Polen 2014, Ziff. 49.

¹¹ Siehe Ziff. 17, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

¹² Siehe Anweisung des Gefängnisses Glarus «Arrestzelle», undatiert.

¹³ Im Erdgeschoss ist gemäss Angaben der Leitung eine Zelle für Frauen respektive Minderjährige reserviert. Auf demselben Stock befindet sich der Eintrittsraum, wo eine Dusche für Frauen respektive Minderjährige zur Verfügung steht.

¹⁴ Vgl. bspw. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Gefängnis Zürich vom 25. August 2017, Ziff. 15.

ii. Strafvollzug

8. Inhaftierte Personen im Strafvollzug können sich während den Beschäftigungs- und Spazierzeiten ausserhalb ihrer Zellen aufhalten. Allerdings führen die engen Platzverhältnisse bei gleichzeitiger Durchmischung verschiedener Haftregime zwangsläufig zu hohen Einschlusszeiten. Das Personal versucht dies zu mildern, indem es je nach Belegung und je nach Möglichkeit längere Spazierzeiten gewährleistet.

iii. Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft

9. Am Besuchstag befand sich keine Person in ausländerrechtlicher Administrativhaft. Gestützt auf statistische Daten wurden im Jahr 2019 26 ausländerrechtlich Inhaftierte im Gefängnis Glarus untergebracht, davon eine Person während 119 Tagen, eine während 46 Tagen und drei zwischen 20 und 40 Tagen. Gemäss Angaben der Leitung und erhaltenen Statistiken wird seit April 2020¹⁵ die ausländerrechtliche Administrativhaft nur im Ausnahmefall und für maximal vier Tage im Gefängnis Glarus vollzogen. **Die Kommission nimmt diese neue Praxis zur Kenntnis. Sie ist jedoch der Ansicht, dass das Gefängnis Glarus grundsätzlich für die Unterbringung ausländerrechtlicher Administrativhaft ungeeignet ist, da entgegen bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur eine zellenweise Trennung ausländerrechtlich Inhaftierter von strafprozessual und strafrechtlich Inhaftierten gewährleistet ist.**¹⁶

iv. Frauen

10. Am Besuchstag war eine Frau seit einem Tag im Gefängnis Glarus untergebracht. Sie befand sich in einer Zelle im Erdgeschoss, welche in der Regel für Frauen reserviert ist. Auf demselben Stock befinden sich jedoch ein Aufenthaltsraum, ein Besucherraum und ein Eintrittsraum, wo sich männliche inhaftierte Personen aufhalten können. Zudem stellte die Delegation in den der Kommission zugestellten Unterlagen fest, dass weibliche Inhaftierte auch in anderen Zellen untergebracht wurden.¹⁷ **Die Kommission erinnert daran, dass das Trennungsgebot in jeglicher Hinsicht einzuhalten ist.**¹⁸
11. Inhaftierte Frauen sind mit Ausnahme des einstündigen täglichen Spaziergangs grundsätzlich während 23 Stunden in ihren Zellen eingeschlossen. Am Tag des Besuches war die inhaftierte Frau mit einer einfachen Arbeit, welche sie in der Zelle erledigte, beschäftigt. Die Delegation stellte erneut fest, dass die Inhaftierung von Frauen im Gefängnis Glarus grundsätzlich einer Einzelhaft gleicht. Gemäss Angaben der Gefängnisleitung befanden sich im Jahr 2020 (bis zum Tag des Besuches) 11 Frauen, davon zwei Frauen während 40 respektive 71 Tagen, jeweils einzeln in Untersuchungshaft. **Aufgrund der faktischen Einzelhaft für inhaftierte Frauen und der nur zellenweisen Trennung von männlichen Inhaftierten, sowie vor dem Hintergrund der teilweise langen Haftdau-**

¹⁵ Siehe BGer 2C_447/2019 vom 31. März 2020, E. 7.1. und 6.2.2.

¹⁶ Siehe BGer 2C_447/2019 vom 31. März 2020, E. 7.1. und 6.2.2: „Die Zulässigkeit einer separaten Festhaltung in einem besonderen Trakt eines Regionalgefängnisses kann nur im Bereich weniger Stunden oder Tage liegen“; Art. 81 Abs. 2 AIG; Siehe Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch die Schweiz festgestellten Mängel (zit. Empfehlungen Schengen-Evaluation), vom 14. Mai 2019, 9272/19, Empfehlung 14.

¹⁷ Gemäss erhaltenen Informationen, wird auf eine separate Zelle ausgewichen, wenn die vorgesehene Zelle 13 bereits besetzt ist. Umliegende/angrenzende Zellen werden freigehalten, wenn möglich das ganze Stockwerk.

¹⁸ Art. 234 Abs. 1 StPO; Art. 10 Abs. 2 Lit. a UN-Pakt II; Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 11 (a), (b) und 112 Ziff. 1; Havanna-Regeln, Ziff. 17; UN-Grundsatzkatalog, Grundsatz 8; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 18.8 lit. a und b; CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 24.

er, empfiehlt die Kommission dringend, von einer Unterbringung von weiblichen Inhaftierten im Gefängnis Glarus abzusehen.¹⁹

v. Minderjährige

12. Am Besuchstag befand sich keine minderjährige Person im Gefängnis Glarus. Im Jahr 2020 (bis zum Tag des Besuches) wurden gemäss der erhaltenen Statistik vier minderjährige Personen²⁰, davon zwei für sechs respektive acht Tage in der Einrichtung untergebracht. Eine Trennung von erwachsenen Inhaftierten und Minderjährigen kann nur zellenweise gewährleistet werden.²¹ Zudem können Minderjährige aus betrieblichen Gründen nicht ihrem Alter entsprechend betreut werden. **Die Kommission ist der Ansicht, dass das Gefängnis Glarus für die Inhaftierung von Minderjährigen ungeeignet ist.**

d. **Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten**

13. Nach Angaben der Leitung sind die Arbeitsmöglichkeiten sehr beschränkt und stehen gelegentlich nur einer begrenzten Anzahl von Personen im Strafvollzug zur Verfügung. Daneben bietet das Gefängnis Glarus inhaftierten Personen die Möglichkeit, unterstützende Arbeit, bspw. kleine Renovationsarbeiten, durchzuführen. Die Delegation nahm zur Kenntnis, dass im Untergeschoss ein Raum zu Werkräumen umgebaut werden soll, um Arbeitsaufträge zwecks Beschäftigung zu generieren. Bis anhin wurde der Aufenthaltsraum für kleinere Arbeitsaufträge genutzt. **Die Kommission empfiehlt, das Angebot an Arbeitsmöglichkeiten insbesondere für Personen im Vollzug zu erhöhen.**²²
14. Zusätzlich zum Spazierhof, welcher mit einem Pingpong Tisch und neu mit zwei Fitnessgeräten ausgerüstet ist, verfügt die Einrichtung über einen Aufenthaltsraum sowie einen Fitnessraum, in dem Fitnessgeräte für Ausdauersport zur Verfügung stehen. Gemäss erhaltenen Informationen ist die Nutzung des Aufenthaltsraumes abhängig von der Anzahl inhaftierter Personen sowie deren Haftregimen. Eine Bibliothek steht den inhaftierten Personen ebenfalls zur Verfügung. Die Delegation wurde anlässlich des Besuches informiert, dass im Aufenthaltsraum die Bibliothek neu von Personen im Strafvollzug eingerichtet werden soll.

e. **Freiheitsbeschränkende Massnahmen**

i. Disziplinarmassnahmen

15. Die Arrestdauer wurde gemäss NKVF Empfehlung²³ von 20 auf 14 Tage im Gesetz²⁴ angepasst.

¹⁹ Siehe Ziff. 17, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

²⁰ Zwischen 15 und 16 Jahre alt.

²¹ Vgl. BGE 133 I 286, E. 3.3. und 5.3. sowie BGE 97 I 839, E. 5. Nach Angaben der Leitung werden inhaftierte Minderjährige in der Regel in der Zelle, welche für Frauen reserviert ist, untergebracht. Sofern möglich, werden umliegende Zellen freigehalten, sollten weitere Zellen für die Unterbringung von Minderjährigen benötigt.

²² Art. 81 Abs. 1 StGB; Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 96 Ziff. 2; Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 26.2 und Ziff. 105.1-105.5; Siehe Ziff. 32, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

²³ Siehe Ziff. 20, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

²⁴ Art. 29c Ziff. 7, Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EG StGB) vom 2. 5.1965. Die Hausordnung des Gefängnisses Glarus vom 1. November 2017 sieht ebenfalls eine Arrestdauer von 14 Tage.

16. Die Kommission begrüsst, dass ihre Empfehlung zur Erstellung eines Registers für die Nutzung der Arrestzelle umgesetzt wurde.²⁵ Die von der Kommission überprüften Disziplinarverfügungen wurden mit einer Ausnahme²⁶ korrekt ausgestellt. Die Kommission stellte jedoch fest, dass sich die Trennung zwischen Disziplinar- und Schutz- bzw. Sicherheitsmassnahmen in der Praxis als unklar erweist. Die Delegation stellte namentlich fest, dass auch bei suizidalen Äusserungen oder Selbstverletzungen sowie bei Drohungen und renitentem Verhalten Arreststrafen angeordnet wurden. Arreststrafen sind als Folge eines Disziplinarverstosses, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen in Fällen von Selbst- oder Fremdgefährdung anzuordnen. **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, auch Schutz- und Sicherheitsmassnahmen stets formell zu verfügen. Diese sind klar von Disziplinar massnahmen zu trennen und in einem separaten Register zu führen.**

ii. Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

17. Die Kompetenz zur Anordnung von Sicherheitsmassnahmen steht neu der Gefängnisleitung zu. Die Kommission begrüsst die Umsetzung ihrer entsprechenden Empfehlung.²⁷ **Sie vermisst jedoch weiterhin eine klare schriftliche Weisung zur Dauer sowie zum Vorgehen bei einer Schutz- und Sicherheitsmassnahme bzw. einer Anordnung von Einzelhaft und empfiehlt, eine entsprechende Weisung zu erlassen.**

18. Gemäss Register wurde eine Person wegen Eigenschutz im Jahr 2019 während fünf Tagen in der Arrestzelle untergebracht bevor sie in eine Klinik verlegt wurde. **Die Kommission empfiehlt grundsätzlich, bei vorliegender Selbstgefährdung und Suizidalität eine Einweisung in die Sicherheitszelle nur als kurze, vorübergehende Massnahme zu erwägen und betroffene Personen so schnell wie möglich in eine psychiatrische Klinik zu verlegen.**

19. Nach Angaben der Leitung wird die Gefängnisärztin nur bei Anzeichen vorliegender Suizidalität informiert. **Gestützt auf die einschlägigen Vorgaben²⁸ empfiehlt die Kommission, das medizinische Fachpersonal bei der Anordnung von Einzelhaft im Rahmen von Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen umgehend zu informieren. Zudem empfiehlt sie, dass das medizinische Fachpersonal die betroffenen Personen täglich besucht, die Leitung über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person orientiert und, falls notwendig, eine Aufhebung der Massnahme aus medizinischen Gründen empfehlen kann.²⁹**

iii. Anwendung von Zwangsmitteln

20. Die Kommission stellte fest, dass das Personal im Gefängnis Glarus mit Pfeffergel für Notsituationen ausgestattet ist. Nach Angaben der Leitung wurde Pfeffergel bislang noch nie eingesetzt. Die Kommission steht dem Einsatz von chemischen Reizstoffen aufgrund der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken generell kritisch gegenüber.³⁰

²⁵ Siehe Ziff. 17, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

²⁶ Der Gefängnisleiter war gleichzeitig die anordnende und die Rekursbehörde.

²⁷ Siehe Ziff. 21, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

²⁸ Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 43.2; Ziff. CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 63.

²⁹ Vgl. auch NKVF, Rapport au Conseil d'Etat du canton de Genève concernant la visite par la Commission Nationale de Prévention de la Torture à la Prison de Champ-Dollon les 19, 20 et 21 juin 2012, 06/2012, Ziff. 36.

³⁰ EGMR, Tali gegen Estland, 66393/10 (2014) ; Vgl. hierzu aber auch CPT, Rapport du Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le CPT du 24 septembre au 5 octobre 2007, CPT/Inf (2008).

f. Medizinische Versorgung

21. Das Gefängnis Glarus verfügt über keinen hausinternen Gesundheitsdienst. Die allgemeinmedizinische Versorgung der inhaftierten Personen wird durch eine externe Ärztin gewährleistet, die mindestens einmal wöchentlich in die Einrichtung kommt. Bei Notfällen ausserhalb der Praxiszeit der Ärztin wird das nahegelegene Kantonsspital Glarus beigezogen. Die Einrichtung verfügt über einen kleinen Eintrittsraum, wo die Arztbesuche unter Beizug einer mobilen Liege stattfinden. Entgegen den Vorgaben der Epidemienverordnung wird keine systematische Eintrittsuntersuchung durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt. Beim Eintritt werden die inhaftierten Personen mittels eines Fragebogens vom Betreuungspersonal auf ihre körperliche Befindlichkeit hin befragt. Bei Bedarf wird die Ärztin konsultiert. Bei inhaftierten Frauen wird der Eintritt durch eine Mitarbeiterin gemacht. Rezeptpflichtige Medikamente werden von einer Betreuerin mit einer Betriebssanitäter-Ausbildung gemäss einem Medikamentenkonzept und nach dem Vier-Augen Prinzip in entsprechenden farbigen Behältnissen vorbereitet und von BetreuerInnen abgegeben. **Die Kommission empfiehlt, insbesondere bei einem Neueintritt eine systematische Eintrittsbefragung durch fachmedizinisches Personal innerhalb der ersten 24 Stunden vorzunehmen.**³¹ Die Kommission erinnert daran, dass die Vorbereitung und die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente grundsätzlich nur über das medizinische Fachpersonal erfolgen sollten.³² Falls dies nicht möglich ist, müssen Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie zur korrekten Vorbereitung und Abgabe getroffen werden³³. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Betreuerin, welche die Medikamente vorbereitet, über eine Ausbildung als Betriebssanitäterin verfügt.
22. Die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung wird bei Bedarf von der Ärztin extern organisiert. Die Delegation nahm mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass inhaftierte Frauen kostenlosen Zugang zu Hygieneartikeln haben.
23. Beim Besuch der Kommission befand sich eine Person im Massnahmenvollzug. Die Person wartete auf ihre Verlegung in ein Massnahmenvollzugszentrum. Die Kommission begrüsst, dass der Zugang zu einer externen Psychologin gewährleistet wurde, während dem die Person auf ihre Verlegung wartete.

g. Informationen an die Inhaftierte Personen

24. Die Delegation stellte fest, dass die Hausordnung in den Gängen nur auf Deutsch ausgehängt war.³⁴ Zudem erhielt die Delegation von mindestens einer inhaftierten Person die Rückmeldung, dass das Eintrittsgespräch nicht alle wesentlichen Aspekte beinhaltete. **Die Kommission empfiehlt sicherzustellen, dass die inhaftierten Personen beim**

³¹ Siehe Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung NKVF zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF (2018-2019).

³² CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 38; Art. 321 StGB; Art. 24 Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG), SR 812.21; Vgl. auch SAMW-RL Ärztliche Tätigkeit, S. 16; CPT, Bericht Schweiz 2016, Ziff. 60; Die NKVF hat dies ebenfalls bereits regelmässig in ihren Empfehlungen betont. Vgl. Rapport au Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel concernant la visite par la Commission Nationale de Prévention de la Torture de l'Etablissement de détention «la Promenade» (EDPR) les 25 et 26 octobre 2011, NKVF 10/2011, Ziff. 22; Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Gefängnissen der Kantonspolizei St. Gallen vom 5. und 6. Oktober 2016, NKVF 09/2016, Ziff. 31.

³³ Vgl. CPT, Bericht Schweiz 2016, Ziff. 60.

³⁴ Siehe Ziff. 31, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

Eintritt genügend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden und die Hausordnung in verschiedenen relevanten Sprachen frei zugänglich ist. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass eine Übersetzung in weiteren Sprachen veranlasst wird, sobald sämtliche Überarbeitungen der neuen Hausordnung abgeschlossen sind. Grundsätzlich liegt den inhaftierten Personen Informationsmaterial zur Tagesstruktur in der Einrichtung in Piktogrammen vor.

h. Kontakte zur Aussenwelt

25. Die Delegation stellte fest, dass die Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt aus betrieblichen Gründen restriktiv gehandhabt werden. Alle inhaftierten Personen können einmal in der Woche von Montag bis Freitag während einer Stunde Besuch empfangen. Besuche am Wochenende werden nur ausnahmsweise erlaubt.³⁵ Besuche finden grundsätzlich mit Trennscheibe statt. **Die Kommission empfiehlt nachdrücklich, auf den Einsatz von Trennscheiben für inhaftierte Personen im Strafvollzug und in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zu verzichten. Für Personen in Untersuchungshaft sollte auf den Einsatz von Trennscheiben, insbesondere bei Familienbesuchen³⁶, wenn immer möglich verzichtet werden.**³⁷
26. Inhaftierte Personen können zweimal pro Woche für je zehn Minuten telefonieren. Personen in Untersuchungshaft können grundsätzlich nur mit ihrem Rechtsanwalt telefonieren. Mittellose Personen können nur in dringenden Notfällen zweimal pro Monat für je zehn Minuten gratis telefonieren. **Die Kommission stuft diese Praxis weiterhin als zu restriktiv ein und empfiehlt, eine weniger restriktive Regelung zu prüfen.**³⁸ Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass Personen im Strafvollzug zweimal pro Woche für je 20 Minuten telefonieren können.

i. Personal

27. Das Personal des Gefängnisses Glarus besteht neu aus einem Gefängnisleiter mit einem Pensum von 100% und vier Betreuern, davon eine Frau mit insgesamt 360 Stellenprozenten. Am Wochenende und während der Nacht sowie täglich während der Mittagspause ist die Kantonspolizei für die Aufsicht und allfällige Betreuung zuständig.
28. Inhaftierte Frauen werden vorwiegend durch eine Mitarbeiterin betreut. Am Wochenende und in der Nacht ist jedoch gemäss Angaben der Leitung nicht klar, ob die Betreuung durch Polizistinnen lückenlos gewährleistet ist. Die Kommission weist darauf hin, dass gestützt auf die einschlägigen Vorgaben³⁹ die Anwesenheit einer weiblichen Mitarbeitenden in der Nacht und am Wochenende sicherzustellen ist. Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm die Kommission zur Kenntnis, dass eine Polizistin grundsätzlich immer im Dienst ist.

³⁵ Siehe Art. 35 Ziff. 5, Verordnung über das Kantonsgefängnis vom 14. Mai 1996 (Gefängnisverordnung) und Ziff. 14, Hausordnung des Gefängnisses Glarus vom 1. November 2017.

³⁶ Vgl. Bangkok-Regeln, Regel 26, 28.

³⁷ NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 48 f.; Ziff. 35, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

³⁸ Siehe Ziff. 37, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

³⁹ Voir à cet égard les règles 46 à 55 de l'Ensemble de règles minima pour le traitement des détenus.

j. Zusammenfassung

29. Die Kommission stellte im Gefängnis Glarus eine respektvolle Behandlung der inhaftierten Personen durch das Personal fest. Zudem stellte sie mit Zufriedenheit fest, dass einzelne ihrer Empfehlungen, namentlich in Bezug auf das Disziplinarwesen und die Belüftungsverhältnisse in den Zellen seit dem letzten Besuch umgesetzt wurden. Sie begrüsst ebenfalls die Bemühungen der Gefängnisleitung, die Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die inhaftierten Personen unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten zu verbessern. Kritisch beurteilt die Kommission weiterhin das restriktive Haftregime der verschiedenen Haftformen. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Gefängnis Glarus für die Unterbringung ausländerrechtlicher Administrativhaft ungeeignet ist. Zudem äussert sie sich kritisch zu den aus ihrer Sicht ungenügend berücksichtigten Bedürfnissen weiblicher und minderjähriger Inhaftierter und regt in dieser Hinsicht eine sofortige Unterbringung in einer zweckgerichteten Einrichtung an.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, wird Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Wir bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus

Einschreiben

Uneingeschrieben zurück

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2
3003 Bern

EINGEGANGEN 12. Mai 2021

Glarus, 11. Mai 2021
Unsere Ref: 2021-80

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über ihren Besuch im kantonalen Gefängnis Glarus - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Kommission hat uns mit Schreiben vom 17. März 2021 Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF vom 18. September 2020 überlassen, mit der Möglichkeit zu den Ergebnissen und Empfehlungen Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen danken.

Der Besuch der Delegation der NKVF in Glarus wurde auch dieses Mal in einer beiderseits offenen und zugewandten Atmosphäre durchgeführt, geprägt vom Bemühen um eine objektive Einschätzung der aktuellen Situation. Besonders geschätzt wurde unsererseits, dass die anlässlich des mündlichen Feedbackgespräches vom 27. Januar 2021 gemachten Einwendungen des Kantons Glarus von der Delegation der NKVF zur Kenntnis genommen, geprüft und letztlich im Schlussbericht vom 17. März 2021 auch gewürdigt wurden. Ebenfalls begrüsst wird unsererseits, dass die NKVF in ihrem Bericht nicht bloss die Mängel, sondern auch zwischenzeitlich realisierte Verbesserungen und positive Aspekte registriert hat, mithin eine ausgewogene Beurteilung vorgenommen hat.

Es freut uns, dass die NKVF wiederum keine Anzeichen bezüglich Misshandlungen oder erniedrigender Behandlung von Insassen festgestellt hat und dem Gefängnis Glarus eine respektvolle Behandlung der Insassen durch die Gefangenenbetreuenden attestiert. Nachfolgend erlauben wir uns zu den von Ihrer Kommission festgestellten Beobachtungen und dem daraus sich aus Ihrer Sicht ergebenden Handlungsbedarf wo nötig zu äussern, wobei wir uns der Einfachheit halber an die Gliederung Ihres Berichts vom 17. März 2021 halten:

Zu den einleitenden Bemerkungen des Berichts (S. 2 Abs. 2)

Wir nehmen zur Kenntnis, dass es zur Hauptsache die Infrastruktur und die engen Platzverhältnisse sind, welche die Umsetzung der Empfehlungen der NKVF in Bezug auf die Haftregimes und die Kontakte mit der Aussenwelt im bestehenden Gefängnisaltbau schwierig machen. Der Kanton Glarus wird sich nichtsdestotrotz bemühen, im Rahmen des aktuellen Settings und der örtlichen Rahmenbedingungen das Beste aus der bestehenden Situation zu machen und Verbesserungen zu realisieren.

Zu Ziffer 1

Der Kanton Glarus konstatiert mit Befriedigung, dass der unsererseits am Feedbackgespräch gemachte Hinweis auf die neue Bestimmung in der Gefängnisverordnung, welche die Leibesvisitation in zwei Phasen vorschreibt, von der NKVF zur Kenntnis genommen wurde. Die Hausordnung, welche von der Gefängnisleitung erlassen wird, stellt zwar keine generell-abstrakte Rechtsgrundlage dar und steht in der Normenhierarchie unter einer regierungsrätlichen Verordnung. Selbstverständlich kann aber dem entsprechenden Wunsch der Kommission trotzdem Rechnung getragen werden, womit die Insassen umfassend über diese Garantie informiert werden und sich bei Verstössen beschweren können. Des Weiteren halten wir neuerlich fest, dass verhaftete Personen sich gelegentlich rasch selbstständig vollständig entkleiden, ohne den entsprechenden Anweisungen nach einer bloss teilweisen Entkleidung Folge zu leisten (was angesichts der Ausnahmesituation einer Verhaftung ohne Weiteres nachvollziehbar ist).

Zu Ziffer 3

Die Installation eines Witterungsschutzes im Spazierhof wurde geprüft, letztlich aber noch nicht umgesetzt, aus diversen Gründen. Die Erledigung dieser Pendeuz wird an Hand genommen.

Zu Ziffer 4

Die ersten Abklärungen über die Möglichkeit zur Installation eines Sichtschutzes bei der WC-Anlage wurden zwischenzeitlich an die Hand genommen. Eine Lösung muss aber auch die Vorgaben an die Sicherheit erfüllen, was nicht ganz einfach ist. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass eine Verbesserung im Vergleich zur heutigen Situation möglich ist. Schwieriger dürfte angesichts der Situierung der Arrestzelle (Lage unterflur) eine Verbesserung der Lichtverhältnisse sein. Wie bereits an der Begehung vom 18. September 2020 und anlässlich des Feedbackgesprächs signalisiert, steht und stand auch bisher einem Zugang zu weiterer Literatur als der Bibel oder dem Koran nichts entgegen bzw. steht ein solch erweitertes Angebot aus der Gefängnisbibliothek bereits heute zur Verfügung.

Zu Ziffer 5

Das entsprechend der Forderung der NKVF angepasste Duschregime wird in der Hausordnung abgebildet werden.

Zu Ziffern 6/7/8

Die effektive und konsequente Umsetzung des Trennungsgebotes ist im Kantonsgefängnis tatsächlich schwierig. Mit einer sorgfältigen und detaillierten Planung sollte jedoch das System noch optimiert und die Zelleneinschlusszeiten verringert werden können (z.B. mittels einer engmaschigen Steuerung von möglichen Vollzugsöffnungen durch die fallführenden Staatsanwälte); in welchem Umfang eine Verbesserung realisiert werden kann, vermag derzeit noch nicht definitiv abgeschätzt zu werden. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass momentan ein Pilotversuch stattfindet, mit dem ein Gruppenvollzug in Rotation zwischen Zellenöffnungen auf den Stockwerken, Spazierhof und Aufenthaltsraum getestet wird (unter der Voraussetzung, dass sich die individuellen Haftregimes von Insassen dafür eignen). So kann die Einschlusszeit minimiert werden, um die Vorgabe von 20 Stunden oder weniger zu erreichen. Ebenfalls eruiert wird die gemeinsame Einnahme des Mittagessens, was jedoch eine vorgängige Anpassung der Dienstzeiten der Gefangenenbetreuenden bedingt.

Zu Ziffer 9

Die Durchführung der ausländerrechtlichen Administrativhaft erfolgt in Glarus nur noch in zeitlich vertretbarem Umfang unmittelbar nach einer Verhaftung, d.h. bis maximal 96 Stunden. Es ist unabdingbar, dass Spontanverhaftungen gemäss Art. 73 ff. AIG auch weiterhin im

Kanton Glarus selber vorgenommen werden können, zumal die Verlegung in eine spezialisierte Einrichtung für die ausländerrechtliche Administrativhaft auf jeden Fall seine Zeit braucht. Einstellmöglichkeiten in Glarus bis zur entsprechenden ausserkantonalen Verlegung sind unabdingbar. Der Kanton Glarus ist bestrebt, die Aufenthaltsdauer im Gefängnis Glarus so kurz wie möglich zu halten.

Zu Ziffern 10/11

Für das Anliegen besteht Verständnis. Alternativen im Kanton selber gibt es allerdings nur in den dezentralen Postenzellen der Kantonspolizei; dort liesse sich allenfalls dem Trennungsgebot besser Rechnung tragen, nicht aber den Bedürfnissen von Frauen nach Betreuung und Überwachung. In Anbetracht von notorischen Wartezeiten kann es sich ergeben, dass in Glarus mitunter mehrere Frauen eingesetzt werden müssen, was aber wieder den Vorteil hat, dass die Frauen nicht allein die Haft zu erstein haben. In einem Extremfall ergab sich im Übrigen, dass andere Kantone eine (ihnen bekannte) Frau partout nicht übernehmen wollten, da diese äusserst renitent und schwer zu führen war.

Immerhin hat sich die Situation bezüglich Frauenhaftplätzen im Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat (OSK) seit dem letzten Besuch der NKVF im Jahre 2013 erheblich verbessert, indem seit kurzem in Gmünd und Cazis einige geeignete Plätze für Frauen bereitgestellt wurden, auf denen auch der Kanton Glarus bei freien Plätzen basieren könnte. Darauf hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang, dass längere Vollzüge von Frauen im Kanton praktisch nicht vorkommen. Die Eingewiesenen werden zudem jeweils über die Möglichkeit einer Versetzung in eine ausserkantonale Einrichtung, welche im Gruppenvollzug geführt wird, informiert. Insbesondere wegen der Nähe zum familiären Umfeld ist darauf in der Vergangenheit von den betroffenen Frauen verzichtet worden.

Zu Ziffer 12

Ebenfalls zu den minderjährigen Personen kann grundsätzlich sinngemäss auf bereits Gesagtes verwiesen werden. Hier kommt noch hinzu, dass den Bedürfnissen nach der Ermöglichung des Besuches von Familienmitgliedern Rechnung zu tragen ist, was nach einer Platzierung möglichst in der Nähe des Wohnortes ruft (ausserkantonale Alternativen im nahen Umfeld sind keine vorhanden). Es gilt demnach von der Staats- und Jugendanwaltschaft in diesem Spannungsfeld einen Interessensausgleich und eine Lösung zu finden. In der Regel erfolgt eine Einsetzung von Jugendlichen seitens der Jugendanwaltschaft sehr selten.

Zu Ziffer 13

Die Bemühungen für eine Akquisition von Arbeitsaufträgen wurde mit dem Stellenantritt des neuen Gefängnisleiters intensiviert. Einerseits wurden die räumlichen Vorbereitungen für die Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten und Infrastruktur getätigt, andererseits wurden Gespräche mit potentiellen Auftraggebern geführt. Der Kanton Glarus ist berechtigter Hoffnung, dass sich diesbezüglich die Situation erheblich verbessern wird. Seit Ende April 2021 können neu für ein hiesiges Unternehmen Kuvertierarbeiten erledigt werden, sowohl gemeinschaftlich im Aufenthaltsraum oder alleine auf der Zelle.

Zu Ziffer 16

Der entsprechende Handlungsbedarf wird anerkannt und künftig noch konsequenter umgesetzt.

Zu Ziffer 17

Bereits anlässlich des ersten Besuches der NKVF hatte der Regierungsrat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 17. Dezember 2013 (zu Ziffer 49) festgehalten, dass der einschlägige Art. 9 Abs. 1 des Gefängnisreglements dahingehend revidiert worden ist, dass die Anordnung von entsprechenden Schutz- und Sicherheitsmassnahmen bzw. von Einzelhaft

(siehe dazu auch Art. 10 Gefängnisreglement) gegenüber dem betroffenen Insassen zulässig ist, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit (auch des Insassen bei z.B. Selbstgefährdung) nötig und angemessen ist, und zwar für so lange, wie erhöhte Gefahr besteht. In dieser Verordnung des Regierungsrates wurden somit die rechtlichen Voraussetzungen näher definiert (Selbst- oder Drittgefährdung, Fluchtgefahr), das Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisiert (Notwendigkeit, Angemessenheit) und die zeitliche Dauer spezifiziert (Beschränkung auf das Vorliegen bzw. Andauern der erhöhten Gefahr). Vor diesem Hintergrund ist nicht klar, was in einer Weisung in Bezug auf die Dauer noch geregelt werden sollte (ausser allenfalls eine zeitliche Höchstgrenze). Das Verfahren ergibt sich im Übrigen aus der analogen Anwendung der Regeln bei der Anordnung einer Disziplinar-massnahme bzw. aus dem kantonalen Verwaltungsrechtspflege-gesetz. Nichtsdestotrotz erklärt sich der Kanton Glarus bereit das Anliegen noch einmal näher zu prüfen und durch das Departement Sicherheit und Justiz eine entsprechende Weisung zu erlassen.

Zu Ziffer 18

Es ist das Bestreben des Kantons Glarus inhaftierte Personen mit psychischen Problemen in ein der Symptomatik entsprechendes, geeignetes Setting zu überführen. Angesichts der notorischen Knappheit von verfügbaren Plätzen in der (forensischen) Psychiatrie ist eine Verlegung aber nicht immer innert Stunden möglich, zumal insbesondere auch den Sicherheitsbedürfnissen Rechnung zu tragen ist. Das Problem ist jedoch im OSK erkannt, und mit der Ausdehnung des Platzangebotes sollte sich den entsprechenden Bedürfnissen mittelfristig Rechnung tragen lassen.

Zu Ziffer 19

Dem Anliegen nach einer umgehenden Information der Gefängnisärztin bei der Anordnung von Einzelhaft im Rahmen von Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen kann und wird künftig Rechnung getragen werden können. Ob sich eine tägliche Visite von betroffenen inhaftierten Personen praktisch bewerkstelligen lässt, wird noch näher zu prüfen sein. Die Gefängnisärztin schätzt die aktuell gelebte Praxis aus ärztlicher Sicht auch bei Einzelhaft als zureichend ein: Es bestehe zwischen ihr und den Gefangenenbetreuenden ein enger Kontakt, und für die Klärung dringlicher Fragen sei sie jederzeit erreichbar, genauso wie der regionale Notfalldienst oder das Kantonsspital Glarus. Die Gefangenenbetreuenden hätten bisher ausnahmslos verantwortungsbewusst, kompetent und zuverlässig gehandelt, und der Schweregrad von konkreten Krankheitszuständen sei stets korrekt eingeschätzt worden. Befinde sich ein Insasse in einem schlechten Gesundheitszustand, würden täglich Verlaufstelefonate zwischen der Gefängnisärztin und dem Personal bzw. Patienten oder der Patientin stattfinden. Bei unsicherer Sachlage erfolgt eine kurzfristige Arztvisite. Die Kompetenz der Gefängnisärztin zur Abgabe von Empfehlungen zuhanden der Gefängnisleitung wird bereits heute so gelebt.

Zu Ziffer 20

Der Pfeffer-Gel ist das einzige Mittel, das die Gefangenenbetreuenden im Gefängnis Glarus bei Gefährdung der eigenen Sicherheit in Notwehrsituationen einsetzen können. Das Gefängnispersonal ist im Einsatz dieses Mittels ausgebildet und geschult. Angesichts des Umstands, dass das Gefängnis Glarus keinen eigenen, spezifischen Sicherheitsdienst hat und bei einer Eskalation auf die Einsatzkräfte der Kantonspolizei gewartet werden müsste, ist der Kanton Glarus nicht bereit auf dieses Mittel der Selbstverteidigung zu verzichten. Eine bleibende Beeinträchtigung der Gesundheit von Insassen beim Einsatz dieses Mittels ist sehr unwahrscheinlich, womit ein allfälliger Einsatz auch verhältnismässig wäre. Die Verletzungsgefahr bei einer physischen Konfrontation Mann gegen Mann wäre auf der anderen Seite auf beiden Seiten um einiges grösser.

Über jeden Einsatz von Zwangsmitteln im des Gefängnisses Glarus wird zudem ein schriftlicher Bericht erstellt und abgelegt, welcher Auskunft über Ort und Zeitpunkt des Einsatzes, die beteiligten Gefangenenbetreuenden, den oder die Anwender des konkreten Zwangsmittels,

die durch den Einsatz betroffene Person (Insasse), die eingeleiteten, weiteren Massnahmen und gegebenenfalls den Befund des beigezogenen Arztes gibt.

Zu Ziffer 21

Gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. a und b der Epidemienverordnung haben die Institutionen des Freiheitsentzuges insbesondere dafür zu sorgen, «dass die Personen in ihrer Obhut nach dem Eintritt in die Institution innert nützlicher Frist, *wenn möglich durch medizinisches Fachpersonal*, zu Expositionsrisiken und möglichen Symptomen von Infektionskrankheiten, insbesondere von HIV/Aids, von anderen sexuell oder durch Blut übertragbaren Krankheiten sowie von Tuberkulose, befragt werden und dass ihnen bei Bedarf eine medizinische Untersuchung angeboten wird»; darüber sind die Insassen in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren. Der Kanton Glarus ist der Meinung, dass er – entgegen der anderslautenden Einschätzung der NKVF – die zitierte Bestimmung der Epidemienverordnung einhält. Bei einem entsprechenden Verdacht, der sich anlässlich des Eintrittsgespräches ergibt, wird die Gefängnisärztin zeitnah informiert, welche dann die angezeigten sachdienlichen Vorkehren in die Wege leiten kann. Eine Eintrittsbefragung durch fachmedizinisches Personal innert 24 Stunden ist in der Regel nicht durchführbar; die Praxis des Kantons Glarus scheint aber im Lichte der bundesrechtlichen Vorschriften als vertretbar und rechters. In diesem Kontext sei auch noch erwähnt, dass das Gefängnis Glarus freiwillig an einem von der Gefängnisärztin vorgeschlagenen Projekt (in Zusammenarbeit mit «Hepatitis Schweiz») zur Bekämpfung der viralen Hepatitis teilnimmt.

Die Vorbereitung und Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente durch fachmedizinisches Personal lässt sich im Gefängnis Glarus aus organisatorischen und personellen Gründen nicht bewerkstelligen. Wie am Kontrollbesuch vom 18. September 2020 mündlich ausgeführt, verfügt zumindest eine Gefangenenbetreuerin die Ausbildung als Betriebssanitäterin, und es besteht die Absicht, sämtliche Gefangenenbetreuenden einer Zertifizierung zuzuführen, damit dem berechtigten Anliegen nach einer verlässlichen und risikoorientierten Vermeidung von Falschmedikationen zureichend Rechnung getragen wird. Das Medikamentenabgabe-Konzept wurde im Übrigen von der Gefängnisärztin als taugliche Alternative abgenommen. Die Gefängnisärztin steht nach wie vor hinter den bestehenden Prozessen der Medikamentenvorbereitung und -abgabe durch die geschulten Gefangenenbetreuenden: Ihre unangekündigten Kontrollen des Medikamentenbestandes hätten einen sehr guten Eindruck hinterlassen. Sie habe keine Medikamentenabgabebefehle detektieren können und keine Hinweise für Fehler von den Insassen erhalten. Die medizinische Versorgung erfolge im Gefängnis auf hohem Niveau; sollte die Gefängnisärztin Zweifel an der Qualität der Versorgung bekommen, würde sie die Prozesse umgehend mit dem verantwortlichen Kader diskutieren und neugestalten.

Zu Ziffer 24

Die Hausordnung befindet sich derzeit zufolge des Wechsels in der Gefängnisleitung neuerlich in Überarbeitung. Des Weiteren bedarf keiner weiteren Begründung, dass die Weiterentwicklung der Praxis durch Entscheide des Bundesgerichts oder des EGMR, durch neue Standards oder Empfehlungen sowie durch Neuerungen auf Stufe Bund oder Konkordat fortschreitet, was immer wieder zu einem Anpassungsbedarf der Hausordnung führen kann, was der Verfügbarkeit der Hausordnung in diversen Sprachen nicht unbedingt förderlich ist. Nichtsdestotrotz ist das Gefängnis natürlich bestrebt, dass die jeweils aktuellste Version der Hausordnung in den Muttersprachen der gängigsten Insassen-Populationen verfügbar ist. Die Hausordnung wird im Übrigen nicht bloss auf den Gängen ausgehängt, sondern auch in allen Zellen aufgelegt. Das Eintrittsverfahren wird ebenfalls laufend neuen Erkenntnissen und Bedürfnissen angepasst. Wir schätzen es, dass die NKVF zur Kenntnis genommen hat, dass Glarus mit dem Tagesablauf in Piktogramm-Form bereits einen innovativen Ansatz gewählt hat.

Zu Ziffer 25

Wie bereits mehrfach erwähnt, soll ausländerrechtliche Administrativhaft nur noch in Ausnahmefällen durchgeführt werden; der entsprechende Appell der NKVF erweist sich vor diesem Hintergrund grundsätzlich als obsolet geworden. Falls trotzdem ausnahmsweise Ausschaffungshaft bei kurzfristig erfolgreicher Heimschaffung von ausländischen Personen erfolgen sollte, könnten Besuche und Verabschiedungen (wie bereits in der Vergangenheit) ohne Trennscheibe (z.B. auf der Zelle des Insassen) erfolgen.

Das Ermöglichen des Kontakts ohne Trennscheibe bei den anderen Haftregimes setzt bauliche Massnahmen voraus. Der Kanton Glarus wird sich bemühen, dass zumindest ein Raum für Besuche ohne Trennscheibe bereitgestellt wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Lienhard
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber